# In welchen Fällen muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

Ein Verein muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

* Wenn in der Regel **mindestens zehn Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verein beschäftigt sind ([§ 38 Bundesdatenschutzgesetz](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI23126) in der Fassung ab dem 25.05.2018, welches die DSGVO in Deutschland ergänzt).

Was bedeutet das?

Wenn personenbezogene Daten regelmäßig durch zehn oder mehr Mitarbeiter oder Mitglieder mithilfe von Computern oder der IT verarbeitet werden, muss zwingend ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten findet typischerweise in den Bereichen Mitgliederverwaltung, Buchhaltung, Gruppenleiter statt. Auch in vielen anderen Bereichen sind Datenverarbeitungen denkbar. So gilt etwa das bloße Abrufen von personenbezogenen Daten ebenfalls als Verarbeitung (z. B. die Benutzung der Mitgliederdatenbank).

Auf welche Art und Weise die Personen bei der Datenverarbeitung an den Verein gebunden sind (etwa als Angestellte, Ehrenamtliche oder Praktikanten), spielt dagegen keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr, ob die Personenzahl über einen längeren Zeitraum über zehn gehalten wird.

**Achtung: Anzahl der Mitarbeiter ist entscheidend**

Es kommt somit nicht auf die Anzahl der Vereinsmitglieder an, sondern auf die Anzahl der Personen mit Zugriff auf die personenbezogenen Daten und somit indirekt auf die Größe der Vereinsorganisation.

* Wenn die Kerntätigkeit des Vereins darin besteht, die betroffenen Personen **regelmäßig und systematisch zu überwachen**, ist unabhängig von der Vereinsgröße ein Datenschutzbeauftragter zu ernennen ([Art. 37 Abs. 1 Buchst. b DSGVO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI9401952&anchor=SUB_HI9401952_absatz_1_buchstabe_b)). Dieses Kriterium ist beispielsweise bei Wirtschaftsvereinen erfüllt, die Bonitätsprüfungen durchführen.
* Wenn die Kerntätigkeit des Vereins in der umfangreichen Verarbeitung von **"besonderen Kategorien personenbezogener Daten"** besteht, ist ebenfalls immer ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Das Gesetz definiert die besonderen Kategorien in [Art. 9 DSGVO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI9401913) als Angaben über die
  + rassische und ethnische Herkunft,
  + politischen Meinungen,
  + religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen,
  + Gewerkschaftszugehörigkeit,
  + genetischen Daten,
  + biometrischen Daten, soweit sie zur eindeutigen Identifizierung einer Person verwendet werden,
  + Gesundheitsdaten,
  + Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Wenn die Verarbeitung solcher Daten zur Kerntätigkeit des Vereins gehört (z. B. bei Selbsthilfegruppen oder Sportvereinen, die Verletzungen speichern), dann muss ebenfalls zwingend ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden ([Art. 37 Abs. 1 Buchst. c DSGVO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI9401952&anchor=SUB_HI9401952_absatz_1_buchstabe_c)).

* Darüber hinaus muss ein Datenschutzbeauftragter auch bestellt werden, wenn der Verein eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. [Art. 35 DSGVO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI9401949) durchführen muss, weil die Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweist (§ 38 Abs. 1 Satz 2 BDSG-neu).

|  |  |
| --- | --- |
| Wenn keiner dieser Fälle zutrifft, sind dennoch alle anderen Vorschriften der [Datenschutzgesetze](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI1061177) zu beachten und einzuhalten. Deshalb kann es unter Umständen trotzdem Sinn ergeben, freiwillig einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, um den Vorstand zu entlasten. Auch ist der Aufbau einer eigenen Datenschutzkompetenz innerhalb des Vereins sinnvoll, um die Pflichten besser einschätzen und sich rechtstreu verhalten zu können. |  |

# Welche Aufgaben hat ein Datenschutzbeauftragter?

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des Datenschutzes zu "überwachen" ([Art. 39 DSGVO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI9401954)). Aber: Er darf selber keine Arbeitsanweisungen geben – dies bleibt dem Vorstand oder den Vorgesetzten vorbehalten. Der Datenschutzbeauftragte hat vielmehr zu kontrollieren, ob es Anweisungen zur Einhaltung des Datenschutzes gibt und ob diese beachtet werden. Darunter fällt auch die Kontrolle, ob Zuständigkeiten zugewiesen wurden.

Darüber hinaus besitzt der Datenschutzbeauftragte folgende gesetzliche Aufgaben:

* Unterrichtung und Beratung des Vorstands und der Mitarbeiter über die Datenschutzvorschriften und -pflichten
* Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter (wobei der Datenschutzbeauftragte dies nur sicherstellen, aber nicht zwangsläufig selber schulen muss)
* Im Fall einer Datenschutz-Folgenabschätzung ([Art. 35 DSGVO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI9401949)): eine datenschutzrechtliche Beurteilung des Sachverhalts abgeben
* Anlaufstelle für die Datenschutz-Aufsichtsbehörde (z. B. bei Fragen und Nachforschungen der Behörde)
* Zusammenarbeit mit der Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

# Welche Voraussetzungen muss ein Datenschutzbeauftragter mitbringen?

Zum Datenschutzbeauftragten darf nur eine Person bestellt werden, welche die "berufliche Qualifikation" und "insbesondere das Fachwissen" besitzt. Zudem muss sie in jeder Hinsicht die Fähigkeit besitzen, um die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können ([Art. 37 Abs. 5 DSGVO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI9401952&anchor=SUB_HI9401952_absatz_5)).

Damit meint das Gesetz: Die Person muss Kenntnisse besitzen im Datenschutzrecht und in der Datenschutzpraxis. Diese richten sich nach den Umständen: Je sensiblere Daten der Verein verarbeitet, desto tiefer gehende Fachkenntnisse muss der Beauftragte besitzen. Außerdem benötigt er die soziale Kompetenz, um ins Gespräch kommen zu können.

Aus dem Gesetz ergibt sich allerdings auch: Mitarbeiter in Leitungsfunktionen dürfen nicht als Datenschutzbeauftragte ernannt werden. Denn das würde zu einem Interessenskonflikt führen, wenn sie sich selbst kontrollieren müssten.

**Achtung: Datenschutzbeauftragter darf kein leitender Mitarbeiter sein**

Nicht als Datenschutzbeauftragte bestellt werden dürfen daher insbesondere Vorstände, besondere Vertreter und Beiratsmitglieder, Geschäftsführer, Revisoren, Kassenwart und -prüfer.

Übrigens darf zum Beauftragten für den Datenschutz auch ein externer Dienstleister bestellt werden ([Art. 37 Abs. 6 DSGVO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI9401952&anchor=SUB_HI9401952_absatz_6)); es muss sich nicht zwangsläufig um ein Vereinsmitglied handeln.

# Welche Stellung hat ein Datenschutzbeauftragter?

Der Datenschutzbeauftragte handelt weisungsfrei. Der Vorstand oder andere Personen dürfen ihm nicht vorschreiben, wie und wann er zu handeln hat ([Art. 38 Abs. 3 DSGVO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI9401953&anchor=SUB_HI9401953_absatz_3)). Wegen der Erfüllung seiner Aufgaben darf er nicht benachteiligt werden.

Der Vorstand und andere Verantwortliche sind verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten frühzeitig in alle Fragen einzubinden, die mit dem Schutz von personenbezogenen Daten zusammenhängen.

Seine Erkenntnisse und Hinweise muss der Datenschutzbeauftragte unmittelbar der höchsten Managementebene, also dem Vorstand, berichten.

(Quelle: Haufe.de Wissen + Service für Vereine)